

## **Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII**

Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 17.06.2015 nachstehende Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (im weiteren als junge Menschen bezeichnet) gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII für den Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für junge Menschen die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Dahme-Spreewald stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe nach §§ 19, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 oder 41 SGB VIII geleistet wird.

### **2. Definition Nebenleistungen**

Nebenleistungen sind regelmäßig wiederkehrende Bedarfe sowie Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII, die bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Schul- und Ferienreisen des jungen Menschen gewährt werden können. Beihilfen oder Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

### **3. Allgemeines**

- 3.1 Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, obliegt dem Jugendamt. Auch der Umfang der Beteiligung an den tatsächlich entstehenden Kosten steht im pflichtgemäßen Ermessen.
- 3.2 Die Antragstellung hat detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.
- 3.3 Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen werden jeweils auf Antrag und mit Nachweis gewährt, mit Ausnahme von den Punkten 4.1, 5.1, 10., 12.1, 12.2, 12.4, 12.5 und 12.6. (ohne Nachweis 4.1 und 10.)
- 3.4 Die Krankenhilfe Punkt 13 ist davon ausgenommen. Sie wird separat geregelt.
- 3.5 Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Bevollmächtigten bzw. die jungen Volljährigen. Steht dieser Personenkreis nicht zur Verfügung können die mit der Erziehung Beauftragten einen Antrag stellen.
- 3.6 Die Überweisungen erfolgen nach Rechnungslegung. Die Originalbelege sind beizufügen außer bei 4.1 und 10.
- 3.7 In begründeten Ausnahmefällen können weitere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen Dritter (andere Sozialleistungsträger, Schule) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

#### **4. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche, Schuhen und Babyausstattung**

- 4.1 Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen ist für alle Altersgruppen durch den Pauschalsatz von monatlich 36,00 € abgedeckt. Wird der junge Mensch nicht zum 1. eines Monats aufgenommen, wird pro Anwesenheitstag 1,20 € gezahlt.
- 4.2 Bei der Aufnahme des jungen Menschen kann eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 150,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht.
- 4.3 Auch zusätzliche Bekleidungsbeihilfen können bis max. zur Höhe der Erstausrüstung siehe Punkt 4.2 in begründeten Einzelfällen (z. B. starkes Wachstum) gewährt werden.
- 4.4 Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann bei werdenden Müttern (ab 12. Schwangerschaftswoche) ein Betrag bis zu 300,00 € für Schwangerenbekleidung bewilligt werden. Für die Babyerstausrüstung können bis zu 550,00 € bewilligt werden.

#### **5. Besondere Anlässe**

- 5.1 Es werden bis zu 30,00 € jeweils für Geburtstagsbeihilfe und Weihnachtsbeihilfe jährlich gewährt. Die Zahlung erfolgt mit der nächstmöglichen Rechnungslegung.
- 5.2 Für die Einschulung werden bis zu 100,00 € gewährt. Der Bedarf umfasst eine Schultasche, eine Schultüte mit Inhalt und eine angemessene Bekleidung.
- 5.3 Für die Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion werden bis zu 200,00 € gewährt. Mit der Beihilfe sind alle Kosten (z. B. Bekleidung, Ausgestaltung der Feier einschließlich Teilnehmergebühr und ein Geschenk) abgegolten.
- 5.4 Zum Berufsstart kann eine Erstausrüstung für Berufsbekleidung einzelfallabhängig, einmal gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Soweit diese Kosten über seine verbleibende Ausbildungsvergütung bzw. den zusätzlichen Barbetrag nach Punkt 10.2 hinausgehen, sind die notwendigen Anschaffungen vom Jugendamt zu tragen.
- 5.5 Für die sozialpädagogische Betreuung wird ein Handgeld bis zu 10,00 € je junger Mensch und Jahr zur Ausgestaltung von Höhepunkten der jungen Menschen und zur Förderung der Kontakte des Sozialarbeiters des Jugendamtes gewährt.

#### **6. Ferienmaßnahmen/Schulfahrten**

Es kann ein/-e jährliche/-r Zuschuss/Beihilfe von bis zu 230,00 € gewährt werden.

#### **7. Fahrkosten für Kontaktpflege und Heimfahrten**

Eine Übernahme der Fahrkosten erfolgt für eine Kontaktpflege im Monat bzw. entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan. Fahrten zur Kontaktpflege/Heimfahrten können sowohl zu den Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern, Geschwister etc.) erfolgen. In begründeten Einzelfällen können hierzu auch Kosten der Kontaktpflege in der Einrichtung zählen. Bei der Benutzung eines PKW werden 0,20 €/km für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde, es sei denn, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist unmöglich oder nachweislich unzumutbar.

Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen ggf. durch den Erwerb einer Bahn-Card für Kinder und Jugendliche. Die Bahn-Card ist daher aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn insgesamt die Fahrtkosten der Kontakte reduziert werden können.

## 8. Kosten bei Beurlaubung

Auf Antrag und unter Vorlage des Urteilscheins der Einrichtung wird bei der Beurlaubung eines jungen Menschen von mehr als 3 Tagen ab dem 1. Tag der Beurlaubung ein Verpflegungsgeld in Höhe des Verpflegungssatzes der jeweiligen Einrichtung an den Betreuenden, als Empfänger der Leistung, gezahlt. An- und Abreisetag sind zusammen als ein Tag abzurechnen.

## 9. Kosten zur Verselbständigung

Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar und eine ggf. zu zahlende Mietkaution ist ein einmaliger Zuschuss bis zu 1.000,00 € möglich. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des jungen Menschen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Die Angebote von Möbelbörsen, Secondhand u.a. sind zu nutzen.

## 10. Taschengeld (Barbetrag)

10.1 Ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird monatlich für junge Menschen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe befinden, gewährt.

Alter in Jahren	0-6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	ab 18
Betrag in €	0,00	6,00	6,00	6,00	6,00	11,00	11,00	15,00	15,00	25,00	25,00	25,00	50,00

10.2 Für die Jugendlichen im Alter von 15 – 17 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 50,00 € wenn der junge Mensch

- die Sekundarstufe II besucht,
- an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder
- sich in einem vertraglich geregelten Arbeits-und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.

## 11. Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag für den untergebrachten jungen Menschen in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte.

## 12. Sonstiges

12.1 Kosten für Passbilder können jährlich bis zu 13,00 € bezuschusst werden.

12.2 Gebühren für Kinder-/Ausweise werden laut Personalausweisgebührenverordnung übernommen.

12.3 Vereinsbeiträge können in Höhe bis zu 10,00 € monatlich übernommen werden (analog Bildungs- und Teilhabepaket in der jeweils gültigen Fassung).

12.4 Eigenanteile für die Schülerbeförderung werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

12.5 Die Kostenübernahme für Lernmittel erfolgt in Höhe des Elterneigenanteils für Schulbücher gemäß der Lernmittelverordnung des Landes Brandenburg.

12.6 Bewerbungskosten für Ausbildung, Praktika u. ä. werden bis zu 5,00 € je Bewerbung, maximal 50,00 € pro Jahr übernommen, wenn nicht die Übernahme durch andere Kostenträger vorrangig ist.

### **13. Krankenhilfe**

- 13.1 Besteht für einen jungen Menschen im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. des Elternteils durch den/die Sozialarbeiter/in bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung zu prüfen. In letzterem Fall übernimmt das Jugendamt die Versicherungsbeiträge.
- 13.2 Für junge Menschen werden notwendige Zuzahlungen und Eigenanteile für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen/Verordnungen übernommen.
- 13.3 Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen wird vom Jugendamt übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.
- 13.4 Bei notwendiger Neuanschaffung wird nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung oder Reparatur für eine Brille ein Zuschuss bis zu 40,00 € gewährt.
- 13.5 Für junge Volljährige werden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen nach vorheriger Antragstellung und Prüfung im Einzelfall vom Jugendamt übernommen.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.07.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII vom 01.09.2008 außer Kraft.

### **15. Beihilfekatalog**

Nur i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Betrag	Gewährung	Punkt der RL
1	<b>Beschaffung u. Ergänzung von Bekleidung, Wäsche, Schuhe u. Babyausstattung</b> - Bekleidungsgeld - Erstausrüstung (bei Neuaufnahme) - zusätzliche Bekleidung - Schwangerenbekleidung (ab 12. Schwangerschaftswoche) - Babyerstausrüstung	36,00 €	monatlich	4.1
		150,00 €	einmalig	4.2
		150,00 €	einmalig	4.3
		300,00 €	einmalig	4.4
		550,00 €	einmalig	4.4
2	<b>Besondere Anlässe</b> - Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe - Einschulung - Jugendweihe/Konfirmation/Kommunion - Berufsstart/Ausbildungsbeginn - Handgeld	je 30,00 €	jährlich	5.1
		100,00 €	einmalig	5.2
		200,00 €	einmalig	5.3
		einzelfallabhängig	einmalig	5.4
		10,00 €	einmal jährlich	5.5
3	<b>Ferien- und Schulfahrten</b>	230,00 €	jährlich	6
4	<b>Fahrkosten für Kontaktpflege und Heimfahrten</b>	auf Nachweis	1 x monatlich bzw. lt. Hilfeplan	7
5	<b>Beurlaubung</b>	Lt. Verpflegungssatz der Einrichtung	bei Beurlaubung	8
6	<b>Verselbständigung</b>	1.000,00 €	einmalig	9
7	<b>Taschengeld</b>	nach Altersgruppe	monatlich	10
8	<b>Elternbeiträge (Kita/Hort)</b>	auf Nachweis	monatlich	11
9	Sonstiges Passbilder Ausweise Vereinsbeiträge Schülerbeförderung Schulbücher Bewerbungskosten	13,00 €	1 x jährlich	12.1
		Lt. Gebühren-VO	nach Bedarf	12.2
		max. 10,00 €	monatlich	12.3
		Eigenanteil	jährlich	12.4
		Elterneigenanteil	jährlich	12.5
		5,00 €/Bewerbung Max. 50 €/Jahr	nach Bedarf	12.6
10	<b>Besonderheiten im Einzelfall</b>	im Einzelfall	nach Bedarf	3.4

<b>11</b>	<b>Krankenhilfe</b>			
	Krankenversicherung	einzelfallabhängig	monatlich	13.1
	Kieferorthop. Behandlung	einzelfallabhängig	nach Bedarf (Vorlage Behandlungsplan)	13.3
	Brille	40,00 €	nach Bedarf	13.4
	Zuzahlungen, Eigenbeteiligun- gen	einzelfallabhängig	nach Bedarf	13.2/13. 4